

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

ROBOT-TECHNOLOGY GMBH | ROBOT-TECHNOLOGY COMPONENTS GMBH

(Stand: September 2006)

1. Allgemeines

- 1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen von ROBOT-TECHNOLOGY an den Besteller werden ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen ausgeführt. Entgegenstehende oder von diesen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt ROBOT-TECHNOLOGY nicht an, es sei denn, ROBOT-TECHNOLOGY hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Liefer- und Leistungsbedingungen von ROBOT-TECHNOLOGY gelten auch dann, wenn ROBOT-TECHNOLOGY in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung und Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Diese Liefer- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Unternehmern im Sinne von §310 Absatz 1 BGB.
- 1.3 Alle Vereinbarungen zwischen ROBOT-TECHNOLOGY und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Die Vertragsparteien werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.
- 1.4 Auf Geschäftsbeziehungen zwischen ROBOT-TECHNOLOGY und ihren Lieferanten finden die derzeit gültigen Einkaufsbedingungen von ROBOT-TECHNOLOGY, die nicht Bestandteil dieser Lieferbedingungen sind, Anwendung.

2. Angebot/Bestellung/Auftragserteilung

- 2.1 Angebote der ROBOT-TECHNOLOGY sind, soweit sie nicht befristet sind, stets freibleibend.
- 2.2 Erteilte Bestellungen seitens des Bestellers sind für diesen bindend und gelten mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch ROBOT-TECHNOLOGY als angenommen.
- 2.3 Der Eingang von Datensätzen auf elektronischem Wege ist nicht gleichbedeutend mit einer Bestellung durch den Besteller. Erst mit einem von ROBOT-TECHNOLOGY versandten Angebot, einer Bestellung durch den Besteller und einer anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch ROBOT-TECHNOLOGY kommt ein Vertrag zustande.
- 2.4 Die Auftragsbestätigung enthält die abschließende und umfassende Beschreibung der von ROBOT-TECHNOLOGY zu erbringenden Leistungen, insbesondere ist sie Grundlage der technischen Leistungsmerkmale, technischen und kaufmännischen Details sowie der Einsatz- und Sicherheitsbestimmungen.
- 2.5 Die vom Besteller vor Auftragserteilung der ROBOT-TECHNOLOGY übergebenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Stoffe, Muster, Werkzeuge, Modelle und dgl., sind verbindliche Grundlage für die Erstellung und Ausarbeitung des Angebotes. Auf jedwede nachträgliche Änderung hat der Besteller bei seiner Bestellung ROBOT-TECHNOLOGY hinzuweisen.

3. Unterlagen/Muster/Zeichnungen

- 3.1 Soweit ROBOT-TECHNOLOGY seinen Angeboten Unterlagen wie Zeichnungen, Spezifikationen, Stoffe, Muster, Werkzeuge, Modelle u. dgl. beifügt, behält sich ROBOT-TECHNOLOGY die Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 3.2 Auf Verlangen des Bestellers stellt ihm ROBOT-TECHNOLOGY Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die dem Besteller die Inbetriebnahme, Nutzung und Wartung des gelieferten Gegenstandes ermöglichen. Über den Umfang einigen sich der Besteller und ROBOT-TECHNOLOGY individuell. ROBOT-TECHNOLOGY ist jedoch nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder Ersatzteile verpflichtet.
- 3.3 Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen, an denen sich ROBOT-TECHNOLOGY die Eigentums- und Urheberrechte vorbehält, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; zu ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens ROBOT-TECHNOLOGY.
- 3.4 Konstruktionsänderungen sowie sonstige Änderungen technischer Daten und Leistungsmerkmale, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen, behält sich ROBOT-TECHNOLOGY vor.
- 3.5 Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für ROBOT-TECHNOLOGY nicht verbindlich.

- 3.6 Die vom Besteller an ROBOT-TECHNOLOGY übergebenen Unterlagen bleiben dessen Eigentum. ROBOT-TECHNOLOGY ist nicht berechtigt, diese ohne Zustimmung der anderen Partei zu nutzen, es sei denn, für die Erstellung des Angebotes, für die Entwicklung, den Bau, die Montage und Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes.

4. Termine/Lieferungen

- 4.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche für die termingerechte Auftragsdurchführung erforderlichen Beistellungen von Informationen und/oder Material rechtzeitig zu veranlassen.
- 4.2 Der in der Auftragsbestätigung von ROBOT-TECHNOLOGY genannte Liefertermin ist nur dann für ROBOT-TECHNOLOGY verbindlich, wenn der Besteller alle zur erfolgreichen Realisierung des Auftrages notwendigen technischen Details so rechtzeitig ROBOT-TECHNOLOGY mitgeteilt hat, dass eine termingerechte Abwicklung sichergestellt ist. Ist für ROBOT-TECHNOLOGY im Laufe der Auftragsdurchführung absehbar, dass eine Termineinhaltung aufgrund fehlender Informationen vom Besteller gefährdet ist, wird ROBOT-TECHNOLOGY den Besteller hierauf aufmerksam machen.
- 4.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung/Leistung "ab Werk" vereinbart. Ist ROBOT-TECHNOLOGY verpflichtet, die Lieferung/Leistung anders als „ab Werk“ zu erbringen, so ist der Kunde zur rechtzeitigen Durchführung notwendiger Vorarbeiten und Vorbereitungen verpflichtet, die die vereinbarte Art des Versandes sicherstellen.
- 4.4 Teil- und vorfristige Lieferungen durch ROBOT-TECHNOLOGY sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.
- 4.5 Wird die Leistung durch ROBOT-TECHNOLOGY nicht bis zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt ausgeführt, so ist der Besteller verpflichtet, ROBOT-TECHNOLOGY eine angemessene Nachfrist einzuräumen, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart.
- 4.6 ROBOT-TECHNOLOGY hat die Überschreitung des Liefertermins nicht zu vertreten, wenn von ROBOT-TECHNOLOGY nicht zu vertretende Störungen beim Besteller oder sonstige unvorhergesehene Betriebsstörungen, wie z.B. höhere Gewalt (§11), zu der Verzögerung geführt haben.
- 4.7 Für Schäden, die aus einem Lieferverzug von ROBOT-TECHNOLOGY resultieren, kommt ROBOT-TECHNOLOGY nur auf, wenn eine entsprechende Nachfrist eingeräumt und ROBOT-TECHNOLOGY vor der endgültigen Lieferung vom Besteller schriftlich in Verzug gesetzt und über die Haftungsansprüche und ihre mögliche Höhe informiert worden ist. Es gilt die Haftungsbeschränkung gemäß §12. Die Haftung ist dabei auf 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche Lieferverzug, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes begrenzt. ROBOT-TECHNOLOGY bleibt das Recht vorbehalten, dem Besteller nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges beim Besteller ein geringerer als der vom Besteller geltend gemachte Schaden eingetreten ist.

5. Verpackung

ROBOT-TECHNOLOGY verpackt die Ware nach jeweiligem Ermessen in handelsüblicher Weise und auf Kosten des Bestellers.

6. Versand

- 6.1 Der Versand durch ROBOT-TECHNOLOGY erfolgt nur, wenn er ausdrücklich vom Besteller gewünscht wird. Der Versand und Transport erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers nach bestem Ermessen von ROBOT-TECHNOLOGY.
- 6.2 ROBOT-TECHNOLOGY versichert in diesem Fall die Fracht auf Wunsch und zu Lasten des Bestellers. Die Gefahr für die fertiggestellte Ware geht auf den Besteller auch dann über, wenn die Ware versandbereit steht, aber ohne Verschulden von ROBOT-TECHNOLOGY nicht versandt werden kann.

7. Zahlungen

- 7.1 Zahlungen sind vom Besteller, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, an die Zahlstelle der ROBOT-TECHNOLOGY jeweils 30 Tage nach Versendung der Rechnung (Rechnungsdatum) ohne Abzüge zu leisten. Zahlt der Besteller bis dahin nicht, tritt Zahlungsverzug ein. Die Rechnungsstellung erfolgt wie folgt:

30% bei Auftragserteilung
60% bei Fertigstellung (Lieferbereitschaft)
10% nach Endabnahme durch den Besteller,

spätestens jedoch 6 Wochen nach Mitteilung der Lieferbereitschaft, wenn Verzögerungen nicht durch ROBOT-TECHNOLOGY verursacht sind. Erweiterungen und Änderungen werden zu 100% nach Fertigstellung (Lieferung) abgerechnet.

- 7.2 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist ROBOT-TECHNOLOGY berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie etwaige weitere Schäden geltend zu machen. Zahlt der Besteller nicht bei Fälligkeit und liegt kein Zahlungsverzug vor, hat ROBOT-TECHNOLOGY Anspruch auf Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe von 5 % für das Jahr.
- 7.3 Werden ROBOT-TECHNOLOGY nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug des Bestellers hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Zahlungsanspruch gefährdet wird, so ist ROBOT-TECHNOLOGY berechtigt, ausstehende Zahlungen sofort fällig zu stellen und die eigene Leistung zu verweigern, bis die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wird nicht innerhalb einer von ROBOT-TECHNOLOGY gesetzten Frist die Zahlung bewirkt oder die Sicherheit gestellt, ist ROBOT-TECHNOLOGY berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bereits erfolgte Teillieferungen sind, unabhängig von einem Rücktritt, sofort zu Zahlung fällig. Hiervon unberührt bleiben die weiteren, ROBOT-TECHNOLOGY kraft Gesetzes zustehenden Rechte.
- 7.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ROBOT-TECHNOLOGY anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Liefergegenstände bleiben Eigentum von ROBOT-TECHNOLOGY (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, die ROBOT-TECHNOLOGY aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- 8.2 Sollte ein Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht nicht wirksam sein, unterstützt der Besteller auf Verlangen von ROBOT-TECHNOLOGY die ROBOT-TECHNOLOGY umfassend bei ihren Bemühungen, das Eigentumsrecht am Liefergegenstand in dem betreffenden Land zu schützen oder in sonstiger Weise für eine ausreichende Sicherheit der Interessen von ROBOT-TECHNOLOGY an der Zahlung zu sorgen.
- 8.3 Alle Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für ROBOT-TECHNOLOGY vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ROBOT-TECHNOLOGY nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ROBOT-TECHNOLOGY das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Werten der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller ROBOT-TECHNOLOGY anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für ROBOT-TECHNOLOGY. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 8.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln, sie von übrigen Waren getrennt zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 8.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller ROBOT-TECHNOLOGY unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten außergerichtlicher Bemühungen um Freigabe und Rückbeschaffung trägt der Besteller. Dies gilt auch für die Kosten einer berechtigten gerichtlichen Intervention, wenn diese von dem Dritten nicht begetrieben werden kann.
- 8.6 Bei vertragswidrigem Verhalten und schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ROBOT-TECHNOLOGY berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Nachfristsetzung bleiben unberührt. ROBOT-TECHNOLOGY ist auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch ROBOT-TECHNOLOGY liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Zum Zwecke der Rücknahme ist ROBOT-TECHNOLOGY berechtigt, den Bestand und Zustand der Vorbehaltsware aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen sowie zu diesem Zweck und zum Zwecke der Rücknahme die Räumlichkeiten des Bestellers zu betreten. Die Kosten der Abholung und Rücknahme trägt der Besteller.
- 8.7 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so ist ROBOT-TECHNOLOGY auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von ROBOT-TECHNOLOGY verpflichtet. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von ROBOT-TECHNOLOGY weitere Sicherheiten zu bestellen, sofern der realisierbare Wert der von ihm bereits gegebenen Sicherheiten den Betrag der zu sichernden Forderungen von ROBOT-TECHNOLOGY unterschreitet.

9. Montage

Montage oder Maschinenaufstellung erfolgt durch ROBOT-TECHNOLOGY nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung und zu den besonderen Montagebedingungen.

10. Gewährleistung

- 10.1 ROBOT-TECHNOLOGY übernimmt keine Gewähr für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme oder Reparatur des Liefergegenstandes durch den Besteller oder einem von ihm beauftragten Dritten, auf Änderungen am Liefergegenstand durch den Besteller oder einem von ihm beauftragten Dritten ohne schriftliche Zustimmung von ROBOT-TECHNOLOGY, auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, auf Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, auf mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneten Baugrund beim Besteller oder auf chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht von ROBOT-TECHNOLOGY zu vertreten sind, zurückzuführen sind. Ferner übernimmt ROBOT-TECHNOLOGY keine Gewähr für Mängel, die durch Nichtbeachtung der Verarbeitungs-, Verwendungs- und Bedienungshinweise entstehen. Wenn die Lieferung nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers erfolgt, übernimmt der Besteller das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck, sofern nicht ausdrücklich die Eignung der Liefergegenstände für diesen Verwendungszweck bestätigt wird.
- 10.2 ROBOT-TECHNOLOGY haftet für Schäden am Liefergegenstand, die vor dem Gefahrenübergang oder der Abnahme auf den Besteller entstehen, sofern nicht der Schaden vom Besteller zu vertreten ist oder auf einem Mangel des von dem Besteller beigestellten Materials oder auf einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung beruht.
- 10.3 Der Besteller hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Übergabe der Waren oder Abnahme der Lieferungen und Leistungen schriftlich zu rügen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Rüge auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Versteckte Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- 10.4 ROBOT-TECHNOLOGY kann nach eigener Wahl und auf eigene Kosten verlangen, dass der Besteller zur Prüfung oder Nacherfüllung die beanstandete Lieferung an ROBOT-TECHNOLOGY verschickt oder bereit hält. Der Besteller hat ROBOT-TECHNOLOGY die durch die Rüge entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass die Lieferung oder Leistung keinen Mangel enthält, für den eine Gewährleistung der ROBOT-TECHNOLOGY besteht.
- 10.5 ROBOT-TECHNOLOGY ist nach eigener Wahl zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung mangelhafter Liefergegenstände berechtigt. Bei der Wahl der Art der Nacherfüllung hat ROBOT-TECHNOLOGY die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Bestellers zu berücksichtigen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat ROBOT-TECHNOLOGY zu tragen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist, hat ROBOT-TECHNOLOGY nicht zu tragen, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes.
- 10.6 Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, kann der Besteller nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung und Leistung kein Interesse hat. Wählt der Besteller Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware, sofern ROBOT-TECHNOLOGY die Vertragsverletzung nicht wegen Arglists zu vertreten hat.
- 10.7 Wurde eine Abnahme vereinbart und durchgeführt, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme hätte feststellen können. Dies gilt entsprechend, wenn ROBOT-TECHNOLOGY und der Besteller Probeläufe der gelieferten Anlagen und Maschinen zum Zwecke der Abnahme durchgeführt haben.
- 10.8 Soweit der Besteller nach dem Gesetz (§637 BGB) nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist berechtigt ist, den Mangel auf Kosten von ROBOT-TECHNOLOGY selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, ist der Besteller zur Ausübung dieses Rechts erst nach rechtzeitiger Anzeige gegenüber ROBOT-TECHNOLOGY und entsprechender Unterrichtung über die zu erwartenden Kosten berechtigt.
- 10.9 Die Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels der Liefergegenstände kann der Besteller nur innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Ablieferung der Liefergegenstände oder Abnahme der Leistungen geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche und Rechte, für die das Gesetz zwingend gemäß §438 Absatz 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und Sachen für Bauwerke (Baustoffe) und gemäß §634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und hierauf bezogene Plan- und Überwachungsleistungen längere Fristen (fünf Jahre) vorschreibt.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Bei Fällen höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren oder unabwendbaren schädigenden Ereignissen, die ROBOT-TECHNOLOGY nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, Unruhen, kriegerischer Auseinandersetzungen, Aufstand, Embargo, Beschlagnahme oder Einschränkungen des Energieverbrauchs, verlängert sich die Lieferfrist angemessen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit diese Störungen nachweislich auf die Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Zulieferern von ROBOT-TECHNOLOGY eintreten.

- 11.2 ROBOT-TECHNOLOGY wird den Besteller unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis setzen. Dauert die Störung länger als drei Monate, nachdem die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist abgelaufen ist, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt erstreckt sich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, sofern nicht die erbrachten Teillieferungen und –leistungen für den Besteller unverwendbar sind.
- 11.3 Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, hat er ROBOT-TECHNOLOGY die aufgewendeten Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.

12. Haftungsbeschränkung

Die vorstehenden Absätze und diese Liefer- und Leistungsbedingungen enthalten abschließend die Haftung und Gewährleistung der ROBOT-TECHNOLOGY für die Lieferungen, Leistungen und Pflichten aus der Bestellung und schließen sonstige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung und für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers, wie zum Beispiel aus Produktionsausfällen des Bestellers oder seiner Kunden, aus. Diese sowie jede andere in diesen Liefer- und Leistungsbedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung gelten nicht für den Fall der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ROBOT-TECHNOLOGY - außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zulasten des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Diese sowie jede weitere Haftungsbegrenzung in diesen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch für die persönliche Haftung der Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ROBOT-TECHNOLOGY. ROBOT-TECHNOLOGY haftet im Rahmen ihrer betrieblichen Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden gemäß Versicherungsbestätigung. Auf Wunsch kann diese zur Verfügung gestellt werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

ROBOT-TECHNOLOGY haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Verluste wie z.B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind.

13. Sonderbestimmungen für Software-Überlassung

- 13.1 Für Software, die im Zusammenhang mit anderen Lieferungen und Leistungen oder allein an den Besteller übertragen oder überlassen wird, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2 Die Überlassung und Übertragung der Software erfolgt nach Maßgabe der §§69 a ff. Urhebergesetz (UrhG). Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, überträgt ROBOT-TECHNOLOGY dem Besteller keine Nutzungs- und Verwertungsrechte, die über die Nutzung des erhaltenen Softwarepakets in den von ROBOT-TECHNOLOGY erbrachten Lieferungen und Leistungen hinausgehen. Die bereits bestehenden Funktionen der Software kann der Besteller uneingeschränkt nutzen und sie auf seine betrieblichen Belange einstellen. Jede über die Erlaubnisse der §§69 a ff. UrhG hinausgehende Art der Programmierfähigkeit, wie zum Beispiel die weitere datentechnische Anpassung der Software an die Gebrauchszwecke des Bestellers sowie die Weiterentwicklung der Software erfolgt ausschließlich durch den Hersteller der Software.
- 13.3 Der Besteller darf die Software nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von ROBOT-TECHNOLOGY an Dritte weiterverkaufen. Verkauft er die Software, löscht er die verkaufte Software auf der bei ihm verbleibenden Hardware und vernichtet jede Sicherungskopie.
- 13.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Besteller keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der Software.
- 13.5 Urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, die auf Dauer eingeräumt werden (einmalvergütete Dauer-Softwareüberlassung), sind bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, der Lizenzgebühr und der weiteren aus der Bestellung und der gesamten Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen der ROBOT-TECHNOLOGY frei widerruflich. Der Besteller ist berechtigt, die Lieferungen der ROBOT-TECHNOLOGY einschließlich der Software im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Für diesen Fall wird der Besteller ermächtigt, dem Abnehmer diejenigen Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen, die dem Besteller bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises, der Lizenzgebühr und der aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Ansprüche der ROBOT-TECHNOLOGY zustünden. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderungen der ROBOT-TECHNOLOGY ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Waren ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in §8 entsprechend.

- 13.6 Dem Besteller ist bekannt, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können. ROBOT-TECHNOLOGY übernimmt hinsichtlich der Lieferung der Software keine Gewähr dafür, dass die Software in jeder Hinsicht unterbrechungs- und fehlerfrei arbeitet und dass die darin enthaltenen Funktionen in allen denkbaren Kombinationen ausgeführt werden können, soweit durch diese Einschränkungen die Tauglichkeit der Software zum gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Bei Softwarefehlern, die die vertragsgemäße Nutzung nur unerheblich beeinträchtigen, kann die Mängelbehandlung auch durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Vermeidung der Auswirkungen des Fehlers erfolgen. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse, Bedienungs- oder Wartungsfehler entstehen.
- 13.7 ROBOT-TECHNOLOGY haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer vom Besteller oder durch einen von ROBOT-TECHNOLOGY nicht beauftragten Dritten durchgeführten Änderungen oder Bearbeitungen des Quellcodes oder der Software an der Software und an den sonstigen Liefer- und Leistungsgegenständen entstehen.

14. Rücknahmepflicht nach dem Elektrogesetz

Sofern sich aus dem Elektrogesetz eine Rücknahme- und Entsorgungspflicht für die gelieferten Produkte herleiten lässt, gelten folgende Vereinbarungen:

- 14.1 Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbedingung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 14.2 Der Kunde stellt den Lieferanten von den Verpflichtungen nach §10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 14.3 Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbedingung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
- 14.4 Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 14.5 Der Anspruch des Herstellers auf Übernahme/ Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden beim Hersteller über die Nutzungsbeendigung.

15. Sonstige Urheber- und Nutzungsrechte

- 15.1 Der Besteller steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von ROBOT-TECHNOLOGY gefertigten Berichte, Pläne, Konzepte, Zeichnungen, Aufstellungen, Analysen und Berechnungen nur für seine eigenen und die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwandt und nicht weiter als vertraglich vorgesehen publiziert werden. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt ROBOT-TECHNOLOGY Urheber.
- 15.2 Soweit die Lieferungen und Leistungen von ROBOT-TECHNOLOGY die Einräumung von Verwertungs- und Nutzungsrechten beinhalten, erfolgt diese Einräumung nur soweit, wie dies für die Bestellung vereinbart ist oder sich aus den erkennbaren Umständen und dem Vertragszweck der Bestellungen ergibt.
- 15.3 Soweit für die Lieferungen und Leistungen der ROBOT-TECHNOLOGY Leistungen und Arbeitsergebnisse Dritter heranzuziehen sind, wird ROBOT-TECHNOLOGY deren Nutzungsrechte in dem im vorstehenden Absatz umschriebenen Umfang erwerben und auf den Kunden übertragen, soweit dies für die Bestellung erforderlich ist. Ist der Erwerb der Nutzungsrechte in diesem Umfang nicht möglich oder bestehen Beschränkungen der Nutzungsrechte oder sonstige Rechte Dritter, wird ROBOT-TECHNOLOGY den Besteller hierauf hinweisen. Der Besteller hat diese Beschränkungen zu beachten. Für Leistungen und Werke, die der Besteller zur Verfügung stellt, sowie für Leistungen und Lieferungen, die nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Bestellers hergestellt werden, ist ROBOT-TECHNOLOGY nicht verpflichtet, die Nutzungs- und Verwertungsrechte sicherzustellen und haftet ROBOT-TECHNOLOGY nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte. Insoweit ist der Besteller verpflichtet, ROBOT-TECHNOLOGY von Ansprüchen Dritter freizuhalten.